

## Information

Was passiert, wenn ich wegen Streik bei Bus und Bahn oder wegen Unwetter nicht in die Werkstatt kommen kann?



Mitarbeit. Mitbestimmung.  
Mit Behinderung.

Manchmal können Beschäftigte nicht in die Werkstatt kommen.

Zum Beispiel:

Wenn Busse und Bahnen streiken.

Oder wenn es Unwetter gibt.

Viele fragen sich dann:

Darf die Werkstatt dann einfach Urlaubs-Tage abziehen?

### Die Antwort ist:

Die Werkstatt darf keine Urlaubs-Tage abziehen,  
wenn Beschäftigte wegen Streik bei Bus und Bahn oder wegen Unwetter nicht zur Arbeit kommen können.

Beschäftigte in Werkstätten haben ein besonderes Arbeits-Verhältnis.

Sie haben mehr Schutz-Rechte.

Das bedeutet auch:

Die Werkstatt ist dafür zuständig, dass die Beschäftigten zur Arbeit kommen können.

Das heißt die Werkstatt trägt die Verantwortung für den Weg.

Auch wenn Busse und Bahnen streiken oder es Unwetter gibt.

Das heißt in schwerer Sprache: Die Werkstatt trägt das „Wegerisiko“.

Bei Arbeit-Nehmer\*innen auf dem allgemeinen Arbeits-Markt ist das anders.

Sie müssen sich selbst darum kümmern, dass sie zur Arbeit kommen.

Aber auch Werkstatt-Beschäftigte dürfen nicht einfach von der Arbeit fernbleiben.

Sie hätten dann einen unentschuldigten Fehl-Tag.

**Wie kann die Werkstatt nun damit umgehen,  
wenn wegen Streik bei Bus und Bahn oder wegen Unwetter  
die Beschäftigten nicht zur Arbeit kommen können:**

- Sonder-Urlaub geben:

Es kann einen Tag extra Urlaub (Sonder-Urlaub) für alle Beschäftigten geben.

Das kann die Werkstatt entscheiden.

Viele Werkstätten machen das so.

- Vereinbarungen treffen:

Die Werkstatt und der Werkstattrat können eine Vereinbarung treffen.

Sie können gemeinsam Regeln erarbeiten.

Zum Beispiel so:

- o Wann gilt ein Beschäftigter/eine Beschäftigte als entschuldigt
- o Wann wird Sonder-Urlaub gewährt
- o Wann wird normaler Urlaub abgezogen

In Paragraf 5 der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung ist geregelt:

Der Werkstattrat darf beim Urlaub mitbestimmen.

Die Werkstatt und der Werkstattrat können auch vereinbaren:

Bei Streik und Unwetter darf es keine Entgelt-Kürzungen geben.

Rückfragen an:

Jan Brocks unter [brocks@wr-deutschland.de](mailto:brocks@wr-deutschland.de)

Zu diesem Thema gibt es vom 8. Juli 2024 ein Werkstatt-Telegramm der BAG WfbM mit dem gleichen Inhalt in schwerer Sprache.